

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die Befreiung
von Studiengebühren gemäß § 6 Absatz 1 a LHGebG**

vom 18.02.2009

Aufgrund von § 6 Abs. 1 a Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 7 in Verbindung mit Art. 26 § 4 Satz 1 des Gesetzes vom 03.12.2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i.d.F. vom 03.12.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf die Studierenden, die aufgrund § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind und ein Erststudium absolvieren.

§ 2 Gebührenbefreiung

(1) Studierende mit einer überdurchschnittlichen Begabung werden für die Dauer eines Semesters von den Studiengebühren befreit. Eine überdurchschnittliche Begabung liegt vor, wenn die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 1,3 oder besser lautet.

(2) Studierende, die im Studium herausragende Leistungen erbringen, werden für die Dauer eines Semesters von den Studiengebühren befreit oder eine bereits gezahlte Studiengebühr wird für ein Semester erstattet. Eine herausragende Studienleistung liegt vor, wenn in der Abschlussprüfung des gebührenpflichtigen Studiengangs die Note 1,0 und 1,1 erreicht wird.

(3) Über die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Hochschule auf Antrag.

§ 3 Nachweispflicht

Bewerber und Studierende sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Befreiung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2009.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Februar 2009

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor

